

Sicheres Verhalten von betriebsfremden Personen im Gleisbereich der HEAG mobilo GmbH

Handlungsanweisung für betriebsfremde Personen, die an oder in Bahnanlagen der HEAG mobilo GmbH und deren unmittelbaren Gefahrenbereich arbeiten bzw. Arbeiten ausführen lassen

Mit der Handlungsanweisung werden betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Schienenbahnen der HEAG mobilo GmbH über die besonderen Gefährdungen durch den Bahnbetrieb und die daraus abzuleitenden Sicherheitsmaßnahmen informiert.

Bei den genannten Personenkreisen sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint, aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Ausführung der weiblichen Form verzichtet.

Kurzfassung der „Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen“ der HEAG mobilo GmbH, in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ sowie der VBG-Fachinformation (BGI 840) „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen“.

Die „Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen“ der HEAG mobilo GmbH regelt die spezifischen Einzelheiten und ist verbindlich für alle Personen, die entsprechende Arbeiten ausführen. Sie kann bei HEAG mobilo GmbH, Abteilung Netz, angefordert bzw. unter www.heagmobilo.de/baustellen heruntergeladen werden.

1. Begriffe

1.1 Gefährdungen durch den Schienenbahnbetrieb können entstehen, wenn sich die Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Gleisbereich aufhalten oder in diesen hineingeraten können.

Die Gefährdungen ergeben sich aus den Besonderheiten des Bahnbetriebs:

- Schienenbahnfahrzeuge sind spurgebunden und können nicht ausweichen.
- Schienenbahnfahrzeuge fahren teilweise sehr leise.
- Schienenbahnfahrzeuge haben wegen der großen Masse und der besonderen Bremseigenschaften lange Anhaltewege.
- Die Fahrleitung steht unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung.

1.2 Der Gleisbereich ist nicht nur der von den Schienenbahnen in Anspruch genommene Raum, sondern auch der Bereich unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge (Schienenbahnen oder auch spurgebundene Sonderfahrzeuge) gefährdet werden können.

1.3 Bahnbetreiber im Sinne dieser Handlungsanweisung ist die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle: HEAG mobilo GmbH, Abteilung Netz.

Kontakt

Telefon: 06151 709-4285 oder -4287 (an Werktagen von 8.00 bis 16.00 Uhr)

Telefon: 06151 709-4115 (an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

E-Mail: bauanfragen@heagmobilo.de

1.4 Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Schienenbahnen sind nicht im Schienenbahnbetrieb tätig und mit dessen Abläufen im Detail nicht vertraut.

Das betrifft zum Beispiel Personen, die sich nur zeitweise in Unternehmen mit Schienenbahnbetrieb aufhalten – zum Beispiel Beschäftigte von Energieversorgern, Bauhandwerker von Unternehmen, Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau, etc.

1.5 Unternehmer/Unternehmen im Sinne dieser Handlungsanweisung sind betriebsfremde Personen und alle Abteilungen der HEAG mobilo GmbH, die nicht zum „Bereich Netz“ gehören.

1.6 Sicherungsaufsicht

Bei jeder Baumaßnahme ist eine Sicherungsaufsichtskraft (Sakra) gem. DGUV Vorschrift 77 vorzuschlagen. Der Bahnbetreiber muss dem Vorschlag schriftlich zustimmen (Sicherungsanweisung) bzw. benennt die Sicherungsaufsichtskraft eigenständig.

Die Sicherungsaufsichtskraft ist für die Einhaltung der festgelegten Sicherungsmaßnahmen verantwortlich. Die Sicherungsmaßnahmen sind zu kontrollieren. Die Überwachung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Bahnbetreiber vorzulegen.

Die Sicherungsaufsichtskraft hat sich von dem Verantwortlichen des Bahnbetreibers in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse einweisen zu lassen.

Es besteht dabei Holpflicht.

Bei Änderung der Verhältnisse ist die Einweisung erneut erforderlich. Der verantwortliche Mitarbeiter des Bahnbetreibers regelt die Anwesenheit der Sicherungsaufsichtskraft auf der Baustelle.

1.7 Sicherungsposten

Sicherungsposten haben die Aufgabe, Personen im Gefahrenbereich von Schienenbahnen so rechtzeitig zu warnen, dass diese ohne Hast die zugewiesenen Sicherheitsräume aufsuchen können. Falls erforderlich, ist ein Nothalt der Schienenbahn einzuleiten.

Sicherungsposten (Sipo) müssen mindestens den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 77 entsprechen.

Die Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten legt der Bahnbetreiber fest.

1.8 Sicherheitsraum

Sicherheitsraum ist der Bereich außerhalb des Fahrbereichs, in den die Beschäftigten vor herannahenden Schienenfahrzeugen ausweichen können. Er muss mindestens 2 m hoch und 0,7 m breit sein.

2. Verfahrensweise

2.1 Grundsätzliche Sicherungsmaßnahmen

Die Belange der Unfallverhütung sind bereits bei der Planung und Vorbereitung von Arbeiten zu berücksichtigen (siehe „Auflagenkatalog für Unternehmer bei Tätigkeiten im Bereich von Gleisen“).

2.2 Anzeigen von Arbeiten

Führen betriebsfremde Personen Arbeiten aus, bei denen Personen in Gleisen oder in deren Nähe (Gleisbereich) tätig werden oder die den sicheren Bahnbetrieb gefährden können, müssen sie **mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten** die Zustimmung der HEAG mobilo GmbH, Netz einholen. (Anlage 6 zur Dienstanweisung „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ ist anzuwenden.)

Die Anlage ist als Download unter www.heagmobilo.de erhältlich.

2.3 Sicherungsanweisungen

Mit der Sicherungsanweisung werden die Sicherungsmaßnahmen durch die HEAG mobilo GmbH, Abteilung Netz, festgelegt und genehmigt.

Für Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen sind die Gefährdungen maßgebend, die sich unter anderem ergeben aus:

- Sichtverhältnissen entsprechend der Örtlichkeit, der Witterung und der Tageszeit
- Geschwindigkeit, mit der der jeweilige Streckenabschnitt befahren werden darf
- Anzahl der vorhandenen Gleise
- Tätigkeit und Arbeitsweise (Hand- oder Maschinenarbeit)
- Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte
- Ausdehnung der Arbeitsstelle
- Arbeits- und Umgebungsgeräuschen
- Betriebsregelungen im Arbeitsgleis (gesperrtes oder nicht gesperrtes Gleis)
- Nähe zu spannungsführenden Teilen der Fahrleitungsanlage
- Belastungen durch den Individualverkehr.

Mit dem Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle sowohl gegenüber dem Schienenbahn- als auch gegenüber dem Individualverkehr gesichert ist.

Sicherungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

2.4 Verantwortliche

Verantwortliche von Unternehmen, die Arbeiten im Gleisbereich von Schienenbahnen ausführen, müssen sich über besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Bahnbetreiber informieren. Der Unternehmer ist verantwortlich für seine Beschäftigten und hat alle erforderlichen Maßnahmen für ihre Sicherheit zu veranlassen.

Der Unternehmer hat vertreten durch seinen Verantwortlichen, die erforderliche Tauglichkeit, Eignung und Dienstfähigkeit seiner Mitarbeiter zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen.

2.5 Unterweisungen

Der Unternehmer bzw. sein Bauleiter müssen sich vom zuständigen Verantwortlichen der HEAG mobilo GmbH, Abteilung Netz, über die bahnspezifischen Gefährdungen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen unterweisen bzw. einweisen lassen. Die Unterweisung wird dokumentiert. Die Initiative geht ausschließlich vom Unternehmer bzw. seinem Bauleiter aus.

Vor Beginn der Arbeiten sind alle Beschäftigten von der verantwortlichen Führungskraft des Unternehmers über die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse zu unterweisen. Für die Unterweisung ist der Unternehmer verantwortlich. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

2.7 Warnkleidung/Persönliche Schutzausrüstung

Alle Personen, die im Bereich von Gleisen Arbeiten verrichten, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471, fluoreszierend orange-rot, Reflexmaterial Klasse 2 tragen.

Je nach Art der Arbeiten hat jeder die erforderliche persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 ArbSchG zu tragen. Die Hör- und Sehfähigkeit darf nicht beeinträchtigt werden. Es darf nur Gehörschutz getragen werden, der die Anforderungen zur Wahrnehmbarkeit der akustischen Warnsignale erfüllt. Während des Aufenthalts im Gleisbereich muss eng anliegende Kleidung getragen werden. Verboten sind freihängende Kleiderteile (Schleifen, Bänder oder Halstücher).

2.8 Gleissperrungen

Gleissperrungen werden ausschließlich von der HEAG mobilo GmbH, Abteilung Netz, angeordnet und ausgeführt.

Die Wiederaufnahme des Fahrbetriebs erfolgt ebenfalls ausschließlich durch Mitarbeiter der Abteilung Netz der HEAG mobilo GmbH (Freigabeberechtigter), gegebenenfalls unter Mitwirkung einer autorisierten Person.

2.9 Einsätze von Sonderfahrzeugen

Es dürfen nur die vom Betriebsleiter zugelassenen spurgebundenen Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrer von Sonderfahrzeugen bedürfen – neben der Fahrberechtigung – einer besonderen Unterweisung im Arbeitsbereich.

2.10 Kleingruppen

Arbeiten als „Kleingruppe“ (DGUV Vorschrift 77 §6) sind durch betriebsfremde Personen nicht zulässig.

2.11 Koordinator

Werden durch mehrere Unternehmer Arbeiten gleichzeitig ausgeführt, muss ein Koordinator eingesetzt werden. Er hat, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden, die einzelnen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Die Zustimmung des Bahnbetreibers ist erforderlich.

3. Besondere Hinweise

3.1 Bahnspezifischen Gefährdungen

Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Schienenbahnen müssen die bahnspezifischen Gefährdungen kennen und erforderliche Verhaltensregeln beachten:

- Befolgen Sie stets die Anweisungen der Beschäftigten des Schienenbahnbetriebs.
- Tragen Sie Warnkleidung.
- Betreten Sie den Gleisbereich nur, wenn Sie über das richtige Verhalten unterwiesen sind und es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.
- Verhalten Sie sich so, dass Sie durch bewegte Schienenbahnen nicht gefährdet werden können.
- Treten Sie nicht auf Teile der Gleisanlagen, die ein sicheres Gehen oder Stehen nicht ermöglichen oder die sich bewegen können – zum Beispiel Schienen oder Weichen.
- Legen Sie Werkzeuge, Geräte, Baustoffe oder Bauteile so ab, dass diese nicht von vorbei fahrenden Schienenbahnen erfasst werden können.
- Teilen Sie Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Verantwortlichen des Bahnbetriebs mit.
- Beachten und befolgen Sie optische und akustische Warnsignale sofort.
- Betreten Sie Arbeitsräume des Schienenbahnbetriebs nur nach Zustimmung des Verantwortlichen.
- Benutzen Sie möglichst Wege, die auch für die Allgemeinheit zugelassen oder die besonders festgelegt sind.
- Betreten oder überqueren Sie außerhalb von Überwegen nur dann Gleise, wenn andere Möglichkeiten nicht bestehen.
- Überqueren Sie Gleise nur dort, wo ausreichende Sicht vorhanden ist und wenn sich keine Schienenbahn nähert.
- Blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach beiden Seiten, weil Schienenbahnen aus beiden Richtungen kommen können.
- Überqueren Sie Gleise immer auf dem kürzesten Weg.
- Verlassen Sie sofort das Gleis, wenn sich Schienenbahnen nähern und suchen Sie einen sicheren Standplatz außerhalb des Fahrbereichs auf.
- Achten Sie auf Stolpergefahren im Gleis.
- Meiden Sie Weichenbereiche.
- Halten Sie beim Überqueren von Gleisen mindestens 2 m Abstand von stillstehenden Schienenbahnen.

- Nehmen Sie bei besetzten Fahrzeugen vor dem Überqueren von Gleisen Sichtkontakt mit dem Fahrzeugführer auf.
- Klettern Sie nicht über Kupplungen.

3.2 Elektrische Gefährdung

Fahrleitungen von Schienenbahnen stehen unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung. Diese Spannung liegt auch an den Stromabnehmern der Fahrzeuge an.

Die hohe Spannung hat bei direkter Berührung schwere Verletzungen oder den Tod zur Folge. Eine indirekte Berührung mit Gegenständen – zum Beispiel Leitern, Stangen, Gerüsten, Auslegern von Kränen und Baggern, Wasserstrahl – oder ein zu geringer Abstand zu Anlagenteilen ist lebensgefährlich.

- Betrachten Sie elektrische Anlagen grundsätzlich als unter Spannung stehend.
- Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen und Speiseleitungen werden von der HEAG mobilo GmbH Abteilung Netz vorgegeben.
- Halten Sie unbedingt den **Schutzabstand** zu unter Spannung stehenden Teilen ein. Dieser beträgt **mindestens 1 m**.
- Unterschreiten Sie auch mit Geräten, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen den Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Teilen nicht. Die HEAG mobilo GmbH kann den Einsatz von geeigneten technischen Mitteln zur Begrenzung von Hub- und Drehbewegungen der Geräte und Fahrzeuge verlangen.
- Halten Sie von herabhängenden Teilen der Fahrleitung einen ausreichenden Abstand.
- Berühren Sie diese nicht, bis die Spannung abgeschaltet und die Teile geerdet sind.
- Berühren Sie nicht Zweige, Äste oder Bäume, die auf spannungsführende Teile gefallen sind.

HEAG mobilo GmbH Netz

Klappacher Str. 172
64285 Darmstadt

Tel.: 06151 709-4141

Fax: 06151 709-4105

E-Mail: bauanfragen@heagmobilo.de

Stand August 2014

EIN UNTERNEHMEN DER **HEAG**-GRUPPE